



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2011

Heilbad Heiligenstadt, den 07.09.2011

Nr. 25

Inhalt

Seite

### A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntmachung der in der 13. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 22. Juni 2011 gefassten Beschlüsse	... 155
Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) - Gemarkung Deuna -	... 157
Vollzug der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung Allgemeinverfügung zum Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt im Landkreis Eichsfeld	... 158
Allgemeinverfügung des Landkreises Eichsfeld über die Ladenöffnungszeiten am 18. September 2011 anlässlich des Worbiser Wipperfestes der Stadt Leinefelde-Worbis	... 159

### B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr, Referat 21,</u> <u>Postfach 900 362, 99106 Erfurt</u>	
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP 2025)	... 161

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;  
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

**Bekanntmachung der in der 13. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 22. Juni 2011 gefassten Beschlüsse**

**TOP 8 – Vergabe von Leistungen**

**TOP 8.1**

**Beschlussvorlage Nr. 11/037**

**Verwaltungsgebäude Worbis (ehem. Junkerhof) Friedensplatz 1 in Worbis, Neubau Verbinder Haus 1-2, Metallbaufassade**

**Abstimmung über den Beschlussvorschlag:**

Nach Wertung der Angebote unter Berücksichtigung des § 16 VOB/A hat die Firma Henning Metallbau aus Wingerode unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttosumme von 134.267,70 € abgegeben.

Der Kreisausschuss beschließt der Firma

Henning Metallbau  
Krugstr. 17  
37327 Wingerode

den Zuschlag für die Vergabe-Nummer: 4/53/11 – Metallbaufassade im Rahmen der Baumaßnahme Neubau Verbinder Haus 1-2 Verwaltungsgebäude (ehem. Junkerhof), Friedensplatz 1 in Worbis zu erteilen.

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 7

**TOP 8.2**

**Beschlussvorlage Nr. 11/038**

**Vergabe von Bauleistungen "Grundhafter Ausbau der Kreisstraße 232, OD Reifenstein"**

**Abstimmung über den Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss beschließt, der Firma

Ernst & Herwig  
Hoch- und Tiefbau GmbH & Co.KG  
Abbestr. 11  
37327 Leinefelde-Worbis

den Zuschlag für die Straßenbaumaßnahme „Grundhafter Ausbau der Kreisstraße 232 -OD Reifenstein“ (mit einer Anteilsfinanzierung durch den Landkreis Eichsfeld in Höhe von 101.791,55 €) zu erteilen.

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 7

**TOP 8.3**

**Beschlussvorlage Nr. 11/039**

**Vergabe von Bauleistungen "Ausbau der Kreisstraße K 235 von Beuren nach Kreuzebra, 1. BA"**

**Abstimmung über den Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss beschließt, der Firma

KEMNA BAU  
Andreae GmbH & Co.KG  
Zweigniederlassung  
Helmestraße 96  
99734 Nordhausen

den Zuschlag für die Straßenbaumaßnahme „Ausbau der Kreisstraße 235 zwischen Beuren –Kreuzebra, 1. BA“ zu erteilen.

Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 1 Anwesend: 7

**TOP 8.4**

**Beschlussvorlage Nr. 11/040**

**Vergabe von Bauleistungen "Oberflächenbehandlungsarbeiten auf den Kreisstraßen des Landkreises Eichsfeld"**

**Abstimmung über den Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss beschließt, der Firma

Bausion  
Straßenbauprodukte GmbH  
Brehnaer Straße 15  
Helmestraße 96  
06188 Landsberg/Saalkreis

den Zuschlag für die Oberflächenbehandlungsarbeiten auf den Kreisstraßen des Landkreises Eichsfeld zu erteilen.

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 7

**TOP 8.5**

**Beschlussvorlage Nr. 11/041**

**Planungsvertrag zur Maßnahme Sanierung Sportanlage Regelschule Uder**

**Abstimmung über den Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss ermächtigt die Verwaltung, mit dem

Planungsbüro Busch  
Tiefbau- und Freiraumplanung  
Geschwister-Scholl-Straße 11  
37308 Heilbad Heiligenstadt

einen Ingenieurvertrag für die Planung der Sanierung des Sportplatzes der Regelschule Uder abzuschließen.

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 7

**TOP 8.6**

**Beschlussvorlage Nr. 11/042**

**Unterbringung von 120 ausländischen Flüchtlingen im Landkreis Eichsfeld**

**Abstimmung über den Beschlussvorschlag:**

Nach Wertung des Angebotes der Firma Herrmann und Nienhaus GbR beschließt der Kreisausschuss:

Der Betreiberfirma    Herrmann und Nienhaus GbR  
                                 Schillerstraße 2  
                                 37308 Heilbad Heiligenstadt

wird der Zuschlag für die Vergabe- Nr. 01/11 SOZ Unterbringung/Betreuung ausländischer Flüchtlinge im Landkreis Eichsfeld erteilt.

Mit der Betreiberfirma wird entsprechend der Vorgaben des Freistaates Thüringen (ThürGUSVO) ein Vertrag geschlossen.

Ja: 7 Nein: 0 Enthaltung: 0 Anwesend: 7

Heilbad Heiligenstadt, 06.09.2011

Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)**  
**- Gemarkung Deuna -**

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

1.) Gemarkung: Deuna Flur: 1 Flurstück: 160/13 Blatt: 1771  
bis Blatt 1787

**Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:**

78 m Wasserleitung DN 40 + 1 Schieber Schutzstreifenbreite: 4 m

Der vollständige Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Leinegasse 11,  
37308 Heilbad Heiligenstadt, Zimmer 3.21**

eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Es ist bereits von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung entstanden. Die auf der Grundlage der behördlichen Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung vorzunehmende Berichtigung des Grundbuchs hat insoweit nur noch deklaratorischen Charakter.

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer hat in diesem Verfahren nicht die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Benutzung seines Grundstücks durch das Versorgungsunternehmen in Frage zu stellen; dies bleibt einem Grundbuchberichtigungsverfahren vorbehalten. Ebenso sind Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen nicht im Bescheinigungsverfahren zu klären. Auch hier muss ggf. der zivilrechtliche Weg beschritten werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, z. B. weil das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als vom Versorgungsunternehmen dargestellt, betroffen ist.

Es wird daher gebeten, nur in begründeten Fällen Widerspruch zu erheben.

Heilbad Heiligenstadt, den 07.09.2011

Der Landrat

**Vollzug der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung**  
**Allgemeinverfügung zum Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt im Landkreis Eichsfeld**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 4, 5 und 7 der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung – ThürPflanzAbfV) vom 2. März 1993 (GVBl. Nr. 11 S. 232, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. August 2010, GVBl. Nr. 9 S. 261) legt der Landkreis Eichsfeld als zuständige Abfallbehörde fest, dass im Gebiet des Landkreises Eichsfeld im Zeitraum vom

**01. Oktober 2011 bis einschließlich 29. Februar 2012**  
**- ausgenommen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen -**

unter Beachtung der unten stehenden Maßgaben trockener Baum- und Strauchschnitt ausnahmsweise außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen verbrannt werden darf.

**Abweichende Regelung für die Gemarkung der Stadt Heilbad Heiligenstadt (Kernstadt):**

Zum Schutz der Einwohner, Besucher und Gäste der Kurstadt Heilbad Heiligenstadt vor vermeidbaren Luftbeeinträchtigungen ist im gesamten Gemarkungsbereich der Kernstadt Heilbad Heiligenstadt das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt zum Zwecke der Abfallbeseitigung nicht gestattet.

Alternative Entsorgungsmöglichkeiten werden durch die Stadt Heilbad Heiligenstadt angeboten. Auskünfte hierzu erteilt die Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt oder sind den diesbezüglichen Bekanntmachungen der Stadt Heilbad Heiligenstadt im „Heiligenstadt Anzeiger“ zu entnehmen.

Nicht betroffen von dem Verbot sind die Ortsteile Flinsberg, Günterode, Kalteneber und Rengelrode. In diesen Ortschaften darf wie in den übrigen Gemeinden des Landkreises Eichsfeld Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden.

Das Verbrennen ist nur unter folgenden Maßgaben zulässig:

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist das Verbrennen nicht zulässig.

Es darf nur trockener Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden, und dies auch nur, soweit dieser auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- **1,5 km** zu Flugplätzen,
- **50 m** zu öffentlichen Straßen,
- **100 m** zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
- **20 m** zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
- **100 m** zu Waldflächen, jedoch unter Beachtung etwaiger Waldbrandwarnstufen,
- **15 m** zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen,
- **5 m** zur Grundstücksgrenze.

Das Verbrennen ist nur dann zulässig, wenn dadurch für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug eintreten. Windrichtung und Windgeschwindigkeit sind zu beachten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen - abgesehen von handelsüblichen Grill- und Ofenanzünder - keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.

Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen. Sie sind zu beaufsichtigen, bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Zu widerhandlungen gegen die oben genannten Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße in Höhe **von bis zu 50.000 Euro** geahndet werden.

#### Hinweise zum Natur- und Tierschutz:

Zum Schutz der Tiere ist es geboten, Baum- und Strauchschnitt erst unmittelbar vor dem Verbrennen aufzuschichten bzw. bereits aufgeschichtete Haufen kurz vor dem Anzünden umzuschichten.

Nach Bundes- oder Landesrecht besonders geschützte Biotope und Schutzgebiete oder Schutzgegenstände dürfen nicht zerstört, beschädigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

Es bleibt auch während der Brenntage verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen, soweit es sich nicht um nach dem Naturschutzrecht zulässige Maßnahmen handelt (§ 39 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG).

#### Allgemeine Hinweise:

Diese Bekanntmachung bezieht sich ausschließlich auf das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt als Abfälle zur Beseitigung im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG). Unberührt bleibt das Recht, den Baum- und Strauchschnitt anderweitig zu verwenden oder zu entsorgen (z.B. Kompostierung, Verwendung als Brennstoff, Mulchmaterial oder zur Anlage von Benjeshecken usw.), sofern dies der Rechtsordnung nicht widerspricht.

Auf pflanzliche Abfälle, die nach Maßgabe einer behördlichen Verfügung aufgrund pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften durch Verbrennen zu vernichten sind, sowie auf Traditionsfeuer (z. B. Osterfeuer), Lager- oder andere Vergnügungsfeuer findet die Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung und damit auch diese Allgemeinverfügung keine Anwendung.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. Ordnungsbehördliche Verordnungen zum Betreiben von offenen Feuern, bleiben unberührt. Gleiches gilt für die Anordnungs- und Regelungsbefugnisse der allgemeinen und Sonderordnungsbehörden.

Heilbad Heiligenstadt, den 05.09.2011

Der Landrat

### **Allgemeinverfügung des Landkreises Eichsfeld über die Ladenöffnungszeiten am 18. September 2011 anlässlich des Worbiser Wipperfestes der Stadt Leinefelde-Worbis**

Gemäß § 11 Abs. 1 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird widerruflich aus Anlass des Worbiser Wipperfestes 2011 folgende befristete Ausnahmegewilligung von der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 1 ThürLadÖffG erteilt:

1. Am Sonntag, den 18. September 2011 dürfen in der Stadt Leinefelde-Worbis im Ortsteil Worbis die Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet werden.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Eichsfeld in Kraft.

3. Die Ausnahmebewilligung ist gebührenfrei.

### **Begründung**

Die Werbegemeinschaft Worbis e. V. beantragte mit Schreiben vom 22.08.2011 die Freigabe der Sonntagsöffnungszeit für das Wipperfest am 18.09.2011 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für ihr Stadtgebiet.

Die Zuständigkeit des Landkreises Eichsfeld ergibt sich aus § 11 Abs. 1 ThürLadÖffG. Diese kann in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 ThürLadÖffG bewilligen, wenn diese im öffentlichen Interesse notwendig sind.

Bereits im 13. Jahrhundert besaß Worbis das Marktrecht und durfte zwei Mal im Jahr Markt abhalten. Durch den Grafen von Beichlingen erhielt Worbis zwischen 1238 und 1255 das Stadtrecht. An den Handelsstraßen „Nürnberger Frachtstraße“ und vom Holunger Paß im Leinetal gelegen, erlangte Worbis Bedeutung als Umschlagplatz für Waren aller Art. Als Ausdruck des Bürgerstolzes und der Stadtzugehörigkeit feierte man seit Jahrhunderten das Wipperfest. Traditionell wurde dazu immer ein Sonntag im September genutzt, um einheimischen und auswärtigen Händlern die Gelegenheit zum Feilbieten ihrer Waren zu geben. Neben, über die Grenzen des Eichsfeldes bekannten Wettkämpfen „Entenrennen“ und „Wipperbalancieren“ wird ein Jahrmarkt in den Straßen „Lange Straße“ und „Untertor“ ausgerichtet.

Der einzige Alternative Bärenpark Deutschlands in Worbis, der seit Bestehen tausende Besucher angezogen hat, ist Bestandteil des Stadtfestes und wirbt mit zahlreichen Veranstaltungen. Die Multifunktionalität der thüringisch/ eichsfeldischen Innenstadt zu erhalten, Handel, Gastronomie und Kultur zu vernetzen, die kulturelle Identität des Ortes zu stärken und als Zentrum des Handels und der Kultur stärker im Bewusstsein der Bürgerschaft zu verankern sowie die Erlebnisqualität zu steigern, haben sich Ausrichter des Festes zur Aufgabe gemacht. Den seit Jahren zahlreich anreisenden Besuchern aus Südniedersachsen, Nordhessen und anderen angrenzenden Bereichen Nordthüringens soll eine gelungene Verknüpfung von Tradition und Zukunft, Individualität und Gemeinschaft, Bürgernähe und Weltoffenheit präsentiert werden.

Erfahrungsgemäß ist daher davon auszugehen, dass große Menschenmengen an den zahlreichen Unterhaltungsaktionen in Worbis völlig unabhängig von den freigegebenen Ladenöffnungszeiten in der Innenstadt unterwegs sein werden, dass aber aufgrund des besonderen Erlebnisses eine Nachfrage nach Einkaufsmöglichkeiten seitens der Besucher zu erwarten ist.

Ein öffentliches Interesse zur Vermeidung von Nachteilen durch den Gemeindezusammenschluss der Stadtteile Leinefelde und Worbis rechtfertigt ebenfalls den Erlass der Allgemeinverfügung.

Die Ausnahmegenehmigung wurde auf den Ortsteil Worbis der Einheitsstadt Leinefelde-Worbis in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr beschränkt, weil nur hier das traditionelle Wipperfest stattfindet und eine ausreichende Versorgung der Besucher erfolgt. Die Beschränkung garantiert auch die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Beschäftigten. Mit der Freigabe der Öffnungszeiten werden auch die Interessen der Kirchen ausreichend berücksichtigt.

Die Allgemeinverfügung greift nicht in Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterchutzgesetzes sowie in bestehende arbeitsvertragliche, tarifrechtliche oder betriebsinterne Regelungen ein.

Sie erlaubt lediglich den Arbeitgebern, ihre Verkaufsläden geöffnet zu halten, ohne gleichzeitig die Arbeitnehmer zu verpflichten, in dieser Zeit dort zu arbeiten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heiligenstadt, einzulegen.

gez. Dr. Henning  
Landrat

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr, Referat 21,  
Postfach 900 362, 99106 Erfurt

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP 2025)**

Am 12. Juli 2011 hat die Landesregierung den Entwurf der Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP 2025) zur öffentlichen Auslegung freigegeben.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585), in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPIG) vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 45) ist der Entwurf des LEP 2025 bei den Landesplanungsbehörden sowie bei den in den Regionalen Planungsgemeinschaften zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG bekannt gemacht.

Der Entwurf des LEP 2025 liegt in der Zeit

**vom 26. September bis einschließlich 28. Oktober 2011**

<b>Montag von</b>	<b>8:30 bis 12:00 Uhr</b>		
<b>Dienstag von</b>	<b>8:30 bis 12:00 Uhr</b>	<b>und</b>	<b>13:30 bis 16:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag von</b>	<b>8:30 bis 12:00 Uhr</b>	<b>und</b>	<b>13:30 bis 17:00 Uhr</b>
<b>Freitag von</b>	<b>8:30 bis 12:00 Uhr</b>		

**im Landratsamt des Landkreis Eichsfeld  
Haus IV  
Wirtschaftsreferat mit Kreisplanung  
Zimmer 3.04  
Leinegasse 11  
37308 Heilbad Heiligenstad**

zur kostenlosen Einsichtnahme durch Jedermann aus.

Anregungen zum Entwurf des LEP 2025 können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Anregungen zum Entwurf des LEP 2025 auch direkt gegenüber dem

**Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr,  
Referat 21,  
Postfach 900 362,  
99106 Erfurt**

vorgebracht bzw. als E-Mail unter der Adresse „lep2025@tmbvlv.thueringen.de“ übermittelt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 ThürLPIG bei der Beschlussfassung über das LEP 2025 unberücksichtigt bleiben.

Allgemeine Informationen zur Raumordnung und Landesplanung in Thüringen, das Thüringer Landesplanungsgesetz sowie der Entwurf des LEP 2025 sind im Internet abrufbar unter [www.lep2025.de](http://www.lep2025.de).